

Satzung über Inhalt, Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Merseburg (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.12.2000 (GVBl. LSA S. 664) und in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) beschließt der Stadtrat für das Gebiet der Stadt Merseburg folgende Satzung:

§ 1

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 - 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer (Verpflichtete) der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst.
- (2) Zu den der Straßenreinigungspflicht unterliegenden Straßen im Sinne dieser Satzung gehören innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Stadtgebietes von Merseburg alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, Rinnsteine, Gossen und Kanalöffnungen, Radwege, Straßenbegleitgrün, Bankette, Parkspuren, Parkplätze und Randstreifen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung. Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich ausgehend von den anliegenden Grundstücken bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. In Straßen, deren Fahrbahnen durch Grünanlagen oder ähnliche bauliche Anlagen räumlich voneinander getrennt verlaufen, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht ausgehend von dem anliegenden Grundstück bis zum gegenüberliegenden Straßenbord.

- (4) Die Straßenreinigungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen Grundstücksgrenze und eigentlicher Verkehrsfläche Straßenbegleitgrün, Wasserläufe oder ähnliche Unterbrechungen vorhanden sind, dies gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße sind.

§ 3

Häufigkeit der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Soweit die Straßenreinigung der Stadt Merseburg obliegt, lässt sie diese für die in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich durchführen.
- (2) Soweit die Straßenreinigungspflicht gemäß § 2 (1) den nach § 4 Verpflichteten der Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen in den Straßen gemäß dieser Satzung übertragen worden ist, haben die Verpflichteten die Straßenreinigung vor Sonn- und Feiertagen, mindestens jedoch einmal wöchentlich generell bis spätestens 21.00 Uhr durchzuführen.
- (3) Für den zeitlichen Ablauf der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Straßen, auf denen die Straßenreinigungspflicht der Stadt Merseburg obliegt, wird ein Straßenreinigungs- und Winterdienstplan aufgestellt.
- (4) Die Stadt Merseburg führt die nicht übertragene winterliche Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, seiner Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und dem nach diesen Kriterien aufgestellten Winterdienstplan durch.

§ 4

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind erschlossen, wenn sie zu einer öffentlichen Straße, ohne an diese zu grenzen, über eine Zuwegung verfügen.

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die mechanische Beseitigung von Unkraut, Laub, Schmutz, Hundekot und sonstigen Abfällen.
- (2) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Unberührt bleibt, dass die Verpflichteten die Verunreinigung nach Maßgabe dieser Satzung beseitigen.
- (3) Bei der Straßenreinigung ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.
- (4) Besonderer Staubeentwicklung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen, soweit dem nicht behördlich angeordnete Maßnahmen zum Wassersparen entgegenstehen.
- (5) Sollten bei Reinigungsarbeiten Unkrautbekämpfungsmittel eingesetzt werden, dürfen diese nur zulässig und handelsüblich sein.

§ 6

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Der übertragene Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen.
- (2) Der Winterdienst für die Fahrbahnen und Radwege der Straßen erfolgt durch die Stadt gemäß dem Winterdienstplan, der jährlich den Erfordernissen angepasst wird.
- (3) Der übertragene Winterdienst ist an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr durchzuführen, soweit nicht besondere Umstände ein unverzügliches Handeln erfordern.
- (4) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. In Fußgängerzonen ist ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite ab den Hausfronten von Schnee zu beräumen und bei Glätte abzustumpfen.

- (5) Bei der Durchführung des Winterdienstes ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.
- (6) Die bei der Durchführung des Winterdienstes geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach Umständen unvermeidbar behindert wird. Benachbarte Verpflichtete haben die Durchführung des Winterdienstes so aufeinander abzustimmen, dass sich für den Benutzer der geräumten Verkehrsfläche eine zusammenhängend benutzbare Fläche ergibt. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahnen geschafft werden.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen, Radwegen, einschließlich der Fußgängerzonen dürfen chemische Auftaumittel (z.B. Salz) nicht verwendet werden. Dies gilt nur ausnahmsweise nicht, wenn durch besondere Wetterlagen extreme Glätte oder Eisregen hervorgerufen wird. Die Verwendung von Asche ist verboten.
- (8) Nach der Schnee- und Eisschmelze ist zurückgebliebenes Streugut unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 (7) der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Straßenreinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.
 2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet und der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-, DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 15.05.1996 außer Kraft.

Merseburg, den 15.12.2000

Dr. Glietsch
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Verzeichnis der Straßen, in denen die Straßenreinigung vom anliegenden Grundstück bis zum Straßenbord und der Winterdienst auf den Gehwegen den Verpflichteten obliegt.

Straße:	Einschränkung
Amtshäuser	(siehe Anlage 2)
B 181	nur Teilstück zwischen Weißenfelser Straße und Amtshäuser
Bahnhofplatz einschl. Vorfläche	
Bahnhofstraße	
Brühl	
Burgstraße	
Domplatz	
Entenplan einschl. Fußgängerzone	
Fischweg	(siehe Anlage 2)
Geiseltalstraße	
Gerichtsrain	(siehe Anlage 2)
Geusaer Straße	
Hallesche Straße	(siehe Anlage 2)
Hölle	
Klobikauer Straße	(siehe Anlage 2)
König-Heinrich-Straße	(siehe Anlage 2)
Leipziger Straße	
Merseburger Straße Trebnitz	
Naumburger Straße	nur Teilstück zwischen B 91 und Weißenfelser Straße nur Teilstück zwischen Bahnhof Beuna und Friedhof Kötzschen und siehe Anlage 2
Querfurter Straße	
Rischmühle	
Rudolf-Breitscheid-Platz	
Schulstraße	
Sixtistraße	nur Teilstück zwischen B 181 und Brühl
Straße des Friedens	
Straße zwischen Fischweg und Wohnbebauung Annemariental	
Teichstraße	
Thomas-Müntzer-Straße	
Thüringer Weg	(siehe Anlage 2)
Weißenfelser Straße	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Verzeichnis der Straßen, in denen die Straßenreinigung in vollem Umfang (vom anliegenden Grundstück bis zur Straßenmitte) und der Winterdienst auf Gehwegen den Verpflichteten obliegt

(durch Stadtratsbeschluss ist die Aufnahme einzelner Straßen in Anlage 1 möglich).

Straße:	Einschränkungen
Abbestraße	
Agnerstraße	
Ahornweg	
Ahrweg	
Akazienweg	
Alberichstraße	
Albert-Keller-Straße	
Albrecht-Dürer-Straße	
Alois-Senefelder-Straße	
Alte Lauchstädter Straße	
Am Airpark	
Am Denkmal	
Am Eichhornpark	
Am Goldgraben	
Am Neumarkttor	
Am Saalehang	
Amselweg	
Am Sportplatz	
Am Stadtpark	
Am Stecknersberg	
Amtshäuser	Sackgasse Haus-Nr. 1-9 und 8-14
Am Teich	
Am Werder	
An den Rohrackern	
An der Hoffischerei	
An der Klia	
Annemariental	
Apothekerstraße	
Arthur-Scheibner-Straße	
Auenweg	
August-Bebel-Straße	
Basedowstraße	
Benndorfer Straße	
Bergmannseck	
Bergmannsring	
Bertolt-Brecht-Straße	
Beunaer Straße	
Birkenweg	
Bithorn-Promenade	
Blütenweg	

Straße:	Einschränkungen
Bottroper Straße	
Brandisstraße	
Brauhausstraße	
Breite Straße	
Brotuffstraße	
Buchenweg	
Bunsenstraße	
Bürgergarten	
Carl-Bosch-Straße	
Châtilloner Straße	
Christianenstraße	
Clara-Zetkin-Straße	
Curiestraße	
Damaschkestraße	
Dammstraße	
Dieselstraße	
Dompropstei	
Domstraße	
Dorfstraße	
Dorfstraße Trebnitz	
Dr.-Erhard-Hübener-Straße	
Drosselweg	
Eckehardstraße	
Eisenbahnstraße	
Elisabeth-Schumann-Straße	
Erftweg	
Erich-Weinert-Straße	
Erlenweg	
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	
Erwinstraße	
Erzbergerstraße	
Fasanerie	
Feldschlößchenweg	
Feldstraße	
Feldweg	
Fichtestraße	
Fieselerstraße	
Finkenweg	
Fischweg	nur Teilstück zwischen Knapendorfer Weg und Jagdrain nur westliche Sackgasse an Haus-Nr. 17, 19, 21
Fliederweg	
Florian-Geyer-Straße	einschl. Stichstraße an Haus-Nr. 2a und 7
Förderstraße	
Freiligrathstraße	

Straße:	Einschränkungen
Friedrich-Wöhler-Straße	
Friesenstraße	
Fritz-Haber-Straße	
Fritz-Hofmann-Weg	
Fritz-Reuter-Straße	
Fritz-Winkler-Straße	
Gartenstraße	
Gaußstraße	
Genzanoer Straße	
Georgstraße	
Gerichtsrain	nur Teilstück zwischen Hallesche Straße und Vor dem Klausentor nur Stichstraße zu Haus-Nr. 5,7,9,17,21
Geschwister-Scholl-Straße	
Glückaufstraße	
Goethestraße	
Goldammerweg	
Gotthardstraße	
Graf-von-Arnim-Straße	
Große Ritterstraße	
Grüner Markt	
Grüne Straße	
Gustav-Adolf-Straße	
Gutenbergstraße	
Haackestraße	
Haeckelstraße	
Hälterstraße	
Häuerstraße	
Hallesche Straße	Wege an Haus-Nr. 29,31,33, 47a-49e Weg zum Grundstück Haus-Nr. 103 einschl. Weg zwischen Von-Bayer-Straße und HansasträÙe
HansasträÙe	
Hans-Grade-StraÙe	
Hatheburgstraße	
Heinrich-Heine-StraÙe	
Henckelstraße	
Herrfurthstraße	
Herrmann-Löns-Weg	
Herweghstraße	
Hohndorfer Weg	
Hoppenhaupt-StraÙe	
Horststraße	
Hugo-Vogel-StraÙe	
Huttenstraße	
Ikarusstraße	

Straße:	Einschränkungen
Illweg	
Im Dorfe	
Immanuel-Kant-Straße	
Isselweg	
Jagdrain	
Jahnstraße	
Joachim-Quantz-Straße	
Junkersstraße	
Kastanienallee	
Kastanienpromenade	
Kinzigweg	
Kirchgasse	
Kirchstraße	
Kirschweg	
Klaprothstraße	
Kleine Ritterstraße	
Klobikauer Straße	nur Teilstück zwischen B 91 und Gartenanlage West e.V. Sackgasse hinter Wohnblock Haus-Nr. 103-109 Weg zum Rothhügel e.V.
Kloster	
Kollenbeyer Weg	
König-Heinrich-Straße	unbefestigter Teil an Haus-Nr. 47-83 Lieferzone Haus-Nr. 2-8c Sackgasse zu Haus-Nr. 17a-19a Sackgasse zu Haus-Nr. 13
Kötzschener Weg	
Krautstraße	
Kreuzweg	
Kyllweg	
Ladegaststraße	
Lahnweg	
Lassallestraße	
Lauchstädter Straße	
Lerchenweg	
Lessingstraße	
Leunaer Straße	
Leunaweg	
Lindenausstraße	
Lindenstraße	
Lingeweg	
Lippeweg	
Luppestraße	
Lutherstraße	
Maasweg	
Moselweg	

Straße:	Einschränkungen
Mainweg	
Marienstraße	
Markt	
Markwardstraße	
Max-Planck-Weg	
Meistergasse	
Melanchthonstraße	
Melchior-Brenner-Straße	
Meuschauer Straße	
Mitscherlichweg	
Mittelfeldstraße	
Moestelstraße	einschließlich Verbindungsweg zur Weißen Mauer
Murgweg	
Mühlberg	
Naheweg	
Naumburger Straße	nur Teilstück zwischen B 91 und B 181 nur Teilstück zwischen B 91 und Friedhof Kötzschen Weg an Haus-Nr. 184/186 Weg an Haus-Nr. 164,164a,168,170 Weg an Haus-Nr. 173a-183 Straße an Haus-Nr. 155-165 bis Kirche Weg zu Haus-Nr. 76 und 78,80 Weg an Haus-Nr. 42-42j Weg an Haus-Nr. 44,4 und Gartenanlage Weg an Haus-Nr. 27-35
Naundorfer Straße	
Nelkenweg	
Nernststraße	
Neumarkt	
Nulandtplatz	
Nulandtstraße	
Oberaltenburg	
Obere Burgstraße	
Ölgrube	
Oeltzschnerstraße	
Otto-Lilienthal-Straße	
Ottoweg	
Pappelallee	
Paracelsusweg	
Parkstraße	
Paul-Gerhardt-Straße	
Philipp-Müller-Straße	
Platanenweg	
Poststraße	
Preußerstraße	
Querstraße	

Straße	Einschränkungen
Rademacherstraße	
Rathenaustraße	
Reinefarthstraße	
Rektor-Block-Straße	
Rheinstraße	
Rischmühlenschleuse	
Robert-Blum-Straße	
Robert-Koch-Straße	
Röntgenstraße	
Rosa-Luxemburg-Straße	
Rosental	
Rosenweg	
Roßmarkt	
Roter Feldweg	
Rudolf-Harbig-Straße	
Ruhrweg	
Saalestraße	
Saarweg	
Sand	
Schiefweg	
Schillerplatz	
Schillerstraße	
Schmale Straße	
Schokholtzstraße	
Schreiberstraße	
Seebeckstraße	
Seffnerstraße	
Siedlerweg	
Siedlung	
Siegfried-Berger-Straße	
Siegfriedstraße	
Siegweg	
Simon-Hoffmann-Straße	
Sixtistraße	
Slawenweg	
Sonnenwinkel	
Sorbenweg	
Spergauer Weg	
Stännergasse	
Starweg	
Steigerstraße	
Steinstraße	
Stieglitzweg	
Stockgasse	

Straße:	Einschränkungen
Straße der Jugend	
Straße zwischen Merseburger Straße Trebnitz und Dorfstraße Trebnitz	
Stufenstraße	
Südstraße	
Thankmarstraße	
Theodor-Körner-Straße	
Thietmarstraße	
Thüringer Weg	Straße an Haus-Nr. 14-28 einschl. Kötzscherer Weg 1
Tiefer Keller	
Triebelstraße	
Trothastraße	
Tulpenweg	
Ulmenweg	
Unteraltenburg	
Unter den Eichen	
Veilchenweg	
Venenien	
Von-Bayer-Straße	
Von-Behring-Straße	
Von-der-Recke-Straße	
Von-Harnack-Straße	
Von-Helmholtz-Weg	
Von-Liebig-Weg	
Vor dem Klausentor	
Waalweg	
Wagnerstraße	
Walter-Bauer-Straße	
Weidenweg	
Weinberg	
Weißer Mauer	
Werderstraße	
Werner-Seelenbinder-Straße	
Wernsdorfer Straße	
Wiedweg	
Wiesenackerweg	
Wiesenweg	
Wilhelm-Liebnecht-Straße	
Winkel	
Wupperweg	
Zeppelinstraße	
Ziegelweg	
Ziolkowskistraße	
Zscherbener Weg	
Zum Fürstendamm	

Zum hohen Rain
Zur Saale
Zwergstraße